

- Grundlagen der Stiftung Kunstmuseum Bern zum Umgang mit NS-Raubkunst
- Entscheidung Herausgabeforderung der Erben nach Carl Sachs

## **NS-Raubkunst: Entscheide der Stiftung Kunstmuseum Bern zu den Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst sowie der Herausgabeforderung der Erben nach Carl Sachs**

Am 28. April 2025 hat die Stiftung Kunstmuseum Bern ihre in den letzten Jahren entwickelte Haltung zum Umgang mit NS-Raubkunst konsolidiert und erweitert. Mit einem eigenen Grundlegendokument wird die Haltung der Stiftung verständlich und transparent dargestellt.

In der gleichen Sitzung hat die Stiftung Kunstmuseum Bern über die Herausgabeforderung der Erben nach Carl Sachs für das Gemälde *Le Chemin des Bois à Ville-d'Avray* (1879) von Alfred Sisley aus der eigenen Sammlung entschieden. Der Kaufmann und Sammler Carl Sachs (1858-1943) zählte zu den Verfolgten des Nationalsozialismus. Mitglieder der Familie wurden in Auschwitz ermordet. Im Februar 1939 gelang Carl Sachs und seiner Frau Margarete Sachs die Flucht in die Schweiz. Dort verkaufte er das Gemälde im September 1940 an den Kunsthändler Theodor Fischer.

Die Stiftung Kunstmuseum Bern hat entschieden, das Eigentum an dem Gemälde aufzugeben. Nach den Erkenntnissen der Provenienzforschung bestehen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf in der Schweiz.

### **Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst**

Seit der Annahme des Erbes von Cornelius Gurlitt am 24. November 2014 hat die Stiftung Kunstmuseum Bern im Rahmen grundsätzlicher und fallspezifischer Entscheidungen eine gefestigte Haltung zu historischen, gesellschafts- und rechtspolitischen Fragen in Zusammenhang mit NS-Raubkunst entwickelt. Diese erstreckt sich auf das Legat Gurlitt und auf die Museumssammlung.

Diese Haltung ist für die Stiftung Kunstmuseum Bern Grundlage für eine konsistente, umfassend abwägende und begründete Entscheidungspraxis, um den historischen und rechtlichen Besonderheiten jedes Falls gerecht zu werden. In jedem Einzelfall werden die Entscheidungsgrundlagen und Abwägungen transparent reflektiert und veröffentlicht.

### **Die wichtigsten Elemente sind:**

Um die Bandbreite möglicher Verlustkontexte innerhalb und ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs zu erfassen, die von direkten Beschlagnahmungen durch Behörden bis hin zu Rechtsgeschäften unter ungünstigen Bedingungen reichen, erachtet es die Stiftung Kunstmuseum Bern als zweckmässig, allgemein von einem **«NS-verfolgungsbedingten Verlust»** zu sprechen. Damit werden auch Eigentumsübergänge in Drittstaaten ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs erfasst, bei denen eine «Entziehung» im technischen Sinne oft gerade nicht stattgefunden hat. Zudem bietet der Begriff des «Verlusts» Raum, neben den objektiven Einwirkungen durch Dritte auch die subjektiven Motivlagen zu berücksichtigen, die einen Verfolgten dazu bewogen haben, sein Kulturgut bzw. Eigentum zu veräussern.

Heute besteht ein Bewusstsein dafür, dass im Zeitraum von 1933 bis 1945 Provenienzlücken eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Dies bedeutet, dass insbesondere Belege oder umfassende Erkenntnisse zu Werkidentität, Verlust- und Erwerbsumständen, Eigentum, Leihgaben oder Pfandhingaben nach Abschluss der Forschungsarbeiten in unterschiedlichen Graduierungen fehlen. Die bisherigen Herangehensweisen an **unsichere Erkenntnislagen** schützen jedoch – bewusst

oder unbewusst – den Status quo, das heisst die aktuelle Besitz-, Verfügungs- und Nutzungssituation.

Aus Sicht der Stiftung Kunstmuseum Bern gibt es einen ergebnisorientierteren und faireren Weg, mit solchen Erkenntnislagen umzugehen. Dieser setzt die Bereitschaft voraus, aufgrund von relativen Wahrscheinlichkeiten, denen die Justiziabilität abgeht, zu entscheiden. Ergänzend wendet die Stiftung Kunstmuseum Bern bei unsicheren Erkenntnislagen eine **sachverhaltliche Vermutung zugunsten der Opfer** an, sofern andere Szenarien nicht wahrscheinlicher sind.

Besteht diese Entscheidungsbereitschaft bei unsicheren Erkenntnislagen, werden Forschungsergebnisse zentral, die Erkenntnislagen insbesondere in Bezug auf Werkidentität, Verfolgung und Verlust mittels Indizien verfeinern und somit als Entscheidungshilfen dienen können. Dies heisst, die historische Forschung wird in denjenigen Themengebieten vertieft und auf diejenigen Kontexte ausgedehnt, die für Entscheidungen aufgrund relativer Wahrscheinlichkeiten relevant sind. Diesen Ansatz bezeichnet die Stiftung Kunstmuseum Bern als **erweiterte Kontextforschung**.

Die Stiftung Kunstmuseum Bern vertritt in Bezug auf den Sonderfall von **Vermögensverlusten ausserhalb des NS-Machtbereichs** die Haltung, dass es unerheblich ist, ob «objektiv» von einer Bedrohung oder einer Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime gesprochen werden kann. Auch bei Veräusserungen durch Verfolgte des Nationalsozialismus in Drittstaaten ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs handelt es sich – wie bei jedem zweiseitigen Rechtsgeschäft – jeweils um subjektive Willenserklärungen beider Parteien, die in Vertragsverhältnisse münden. Bei nachträglicher Beurteilung kann in Bezug auf den Verfolgungszusammenhang allein die subjektive Motivlage der verfolgten Person relevant sein, unabhängig davon, ob im Drittstaat eine Gefahr der Verfolgung bestand oder nicht. Das bedeutet, dass Veräusserungen von Verfolgten des Nationalsozialismus in Drittstaaten ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs – von wenigen denkbaren Ausnahmen abgesehen – immer einen Verfolgungszusammenhang aufweisen, weil das subjektive Motiv für die Veräusserung aus der Verfolgung resultiert. Damit muss ein Rechtsgeschäft ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs in den Jahren 1933 bis 1945 jeweils daraufhin überprüft werden, ob es einer Betrachtung unter Fairness- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten standhält, insbesondere in Bezug auf Verhandlungssituation, Austauschverhältnis (Preis) und Vertragsabwicklung. Als Resultat einer solchen Überprüfung ist die rechtspolitisch anspruchsvolle Situation denkbar, dass das Verhalten des Erwerbers nicht zu beanstanden ist und sich damit zwei rechtlich schützenswerte Positionen gegenüberstehen.

Die 2021 erstmals veröffentlichten **Provenienzkategorien** der Stiftung Kunstmuseum Bern (Berner Ampel 2021) wurden 2024 um Regelungen für Verluste ausserhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs weiterentwickelt und 2025 vom Stiftungsrat beschlossen (Berner Ampel 2025).

Die **Berner Ampel 2025** lautet wie folgt:

Kategorie	Verlust innerhalb NS-Machtbereich	Verlust ausserhalb NS-Machtbereich	Handlung
<b>Grün</b>	Werke, die erwiesenermassen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht NS-Raubkunst sind.	Der Erwerber verhält sich gegenüber dem Veräusserer erwiesenermassen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit korrekt. Er nutzt die schwierige persönliche Situation oder die ungleiche Verhandlungsposition des Veräusserers nicht aus.	Die Stiftung Kunstmuseum Bern behält Werke der Kategorie «Grün» in ihrer Sammlung.
<b>Gelb-Grün</b>	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist nicht abschliessend geklärt, sie weist Lücken auf. Aus den vorgelegten Recherchen ergeben sich keine Belege für NS-Raubkunst. Es liegen zudem keine Hinweise auf NS-Raubkunst und/oder auffällige Begleitumstände vor.	Es gibt keine Hinweise oder verdächtige Begleitumstände, die auf ein unkorrektes Verhalten des Erwerbers hinweisen, indem dieser die schwierige persönliche Situation oder die ungleiche Verhandlungsposition des Veräusserers ausgenutzt hätte.	Die Stiftung Kunstmuseum Bern behält Werke der Kategorie «Gelb-Grün» in ihrer Sammlung. Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse.
<b>Gelb-Rot</b>	Die Provenienz zwischen 1933 und 1945 ist nicht abschliessend geklärt, sie weist Lücken auf. Aus den vorgelegten Recherchen ergeben sich keine Belege für NS-Raubkunst. Es liegen jedoch Hinweise auf NS-Raubkunst und/oder auffällige Begleitumstände vor.	Es liegen Hinweise oder verdächtige Begleitumstände vor, die auf ein unkorrektes Verhalten des Erwerbers hindeuten, indem dieser die schwierige persönliche Situation oder die ungleiche Verhandlungsposition des Veräusserers ausgenutzt haben könnte.	Das Kunstmuseum Bern sucht im Dialog mit den Nachkommen der Geschädigten eine gerechte und faire Lösung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Eine Übergabe des Werkes ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
<b>Rot</b>	Werke, die erwiesenermassen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-Raubkunst sind.	Der Erwerber verhält sich gegenüber dem Veräusserer erwiesenermassen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht korrekt. Er nutzt die schwierige persönliche Situation und die ungleiche Verhandlungsposition des Veräusserers aus.	Die Stiftung Kunstmuseum Bern restituiert diese Werke.

Auch bei eingeschränkten Erkenntnislagen der Kategorie «Gelb-Rot» strebt die Stiftung Kunstmuseum Bern eine gerechte und faire Lösung an – sie hat den **Willen zur Entscheidung**. Das heisst, sie verzichtet auf das Aufschieben einer Lösung, bis es im Zuge von zukünftigen Forschungsarbeiten allenfalls zu eindeutigen Erkenntnislagen kommt. Stattdessen sucht sie aktiv nach einer einvernehmlichen Lösung mit den möglichen Berechtigten. In derartigen und anders gelagerten anspruchsvollen Fällen durchlaufen die Forschungsergebnisse und die Bewertung ein **Review-Verfahren mit anerkannten Expertinnen und Experten**.

Ziel ist die **Befriedung von belastenden oder konfliktbeladenen Situationen aufgrund historischen Unrechts**. Dieses Ziel wird erst erreicht, wenn eine Lösung von beiden Seiten als gerecht und fair empfunden wird und auch für spätere Generationen nachvollziehbar dokumentiert ist.

## Herausgabeforderung der Erben nach Carl Sachs

### Anspruch

Die Erben nach Carl Sachs (1858 – 1943) veröffentlichten am 20. August 2018 in der Datenbank *Lost Art* eine Suchmeldung für ein Gemälde von Alfred Sisley aus dem Jahr 1879: «Alfred Sisley, La Chaussee de Sévres [sic] (Le chemin des Bois a ville-d'avray [sic], 1879, Öl, gemalt, 50 x 61 cm, Bez. u. dat. r. u.: Sisley 79 // Daulte, Sisley 1959, Nr. 321 // Provenienz: Charles Bonnemaison-Bascle Paris bis 1896, Charles Viguier Paris bis 1906, Carl Sachs Breslau, Galerie Fischer Luzern 14.05.1940, Fritz Nathan Zürich, Hedwig Vatter-Steiger Bern (Lost Art-ID 578881)».

2023 führte das Kunstmuseum Bern Provenienzabklärungen zu dem Gemälde *Le chemin des bois à Ville-d'Avray* (1879) von Alfred Sisley durch, das als Vermächtnis aus Privatbesitz 1994 Eingang in die Sammlung gefunden hat. Am 28. Februar 2024 richteten die Erben nach Carl Sachs eine Rückgabeforderung für das Gemälde an die Stiftung Kunstmuseum Bern.

Die Stiftung Kunstmuseum Bern steht seitdem in einem offenen Austausch mit den Vertretern der Erbgemeinschaft nach Carl Sachs. Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, eine gemeinsame Einschätzung der bislang vorliegenden Erkenntnisse als Grundlage einer beiderseits als gerecht und fair beurteilten Lösung im Sinne der Washingtoner Grundsätze (1998) und der Erklärung von Terezín (2009) zu erarbeiten.

### Erkenntnisse der Provenienzforschung

Carl Sachs und seine Frau Margarete Sachs zählten zu den Verfolgten des NS-Regimes. Sie erlitten aufgrund der rassenideologischen Verfolgung einen fast vollständigen Vermögensverlust durch staatliche Ausplünderung und sahen sich im Februar 1939 zur Flucht in einen Drittstaat gezwungen. Mitglieder der Familie wurden in Auschwitz ermordet. Seit Februar 1939 lebten Carl Sachs und Margarete Sachs mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Am 27. September 1940 verkaufte Carl Sachs das Gemälde an den Kunsthändler Theodor Fischer, Luzern. Das Motiv für den Verkauf war offenkundig die Bestreitung des Lebensunterhalts sowie die Sicherung des Aufenthaltsrechts in der Schweiz durch die Stellung und Absicherung eines Kredits in der Höhe von 100 000 Schweizer Franken. Damit liegt eine Veräusserung vor, die ursächlich auf die Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime zurückzuführen ist.

Ob sich daraus Handlungsbedarf für den jetzigen Besitzer ergibt, hängt aus Sicht der Stiftung Kunstmuseum Bern vom Verhalten des damaligen Käufers im Zusammenhang mit dem

Handwechsel ab. Insbesondere, ob das Verhalten des Käufers einer Betrachtung unter Fairness- und Transparenzgesichtspunkten standhält, namentlich in Bezug auf Verhandlungssituation, Austauschverhältnis (Preis) und Vertragsabwicklung.

Der Kunsthändler Theodor Fischer wusste um Carl Sachs' Lage, der aus Gründen der Existenzsicherung in die Schweiz verbrachte Kunstwerke verkaufen musste. Vor dem Hintergrund, dass Theodor Fischer Geschäftsbeziehungen zum NS-Regime unterhielt, muss angenommen werden, dass er nicht nur über die systematischen Vermögensentziehungen und Verfolgungen des jüdischen Bevölkerungsteils Bescheid wusste, sondern auch über die konkrete Verfolgungssituation von Carl Sachs und dessen Leben im Exil im Bilde war.

Das Bewusstsein um die existentielle Vulnerabilität von Carl Sachs führt zu erhöhten Sorgfaltspflichten für den Käufer. Nach Würdigung aller vorliegenden Erkenntnisse liegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Werks vor.

Nach der Begutachtung durch externe Expertinnen und Experten (Expertenreview) bewertet die Stiftung Kunstmuseum Bern die eingeschränkte Erkenntnislage für das Gemälde als durch Hinweise oder verdächtige Begleitumstände belastet: Kategorie «Gelb-Rot», Provenienzkategorien der Stiftung Kunstmuseum Bern (Berner Ampel 2025).

## **Erwägungen**

Die Zusammenarbeit mit den Erben nach Carl Sachs war und ist von gegenseitiger Offenheit und Gesprächsbereitschaft geprägt. Die unabhängig erarbeiteten Forschungsergebnisse werden von beiden Seiten insofern anerkannt, als sie den aktuell erhebbaren Erkenntnisstand wiedergeben. Es sind aktuell beiden Parteien keine weiterführenden Forschungswege bekannt.

Die Stiftung Kunstmuseum Bern wurde im Jahr 1994 durch ein Vermächtnis Eigentümerin des Werks. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass der Erblasser von den besonderen Umständen beim Verkauf des Werkes durch Carl Sachs Kenntnis hatte. Damit gilt die Vermutung des gutgläubigen Erwerbs und rechtmässigen Eigentums durch den Erblasser. Im Zuge der Lösungsfindung muss diesem Umstand aus Respekt vor dem Erblasser und dessen Erben angemessen Rechnung getragen werden.

Bei Werken der Kategorie «Gelb-Rot» strebt die Stiftung Kunstmuseum Bern eine einvernehmliche gerechte und faire Lösung mit den Anspruchsstellenden an. Möglichen Lösungsformen sind dabei keine Grenzen gesetzt und eine Eigentumsaufgabe bzw. Übergabe des Werks ist ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

## **Entscheidung des Stiftungsrats**

Vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Kunstmuseum Bern nach umfassender Würdigung und Abwägung entschieden, das Eigentum an dem Gemälde aufzugeben. Gemeinsam mit dem Erben nach Carl Sachs sowie den Erben des Vermächtnisgebers soll eine einvernehmliche Lösung ausgearbeitet werden.

Ein rechtlich verwertbares Präjudiz für ähnlich gelagerte Fälle bei der Stiftung Kunstmuseum Bern ist damit nicht verbunden.

Die Modalitäten der Übergabe sind in einer Übergabvereinbarung unter den Parteien festzuhalten.

## **Zitate**

«Mit der Konsolidierung und Veröffentlichung unserer Haltung möchten wir auch einen Diskussionsbeitrag leisten. Professionelle und sorgfältige Provenienzforschung ist die Grundlage jeder Lösung, aber ohne transparente Haltung gibt es keine nachvollziehbaren und befriedenden Lösungen.»

**Dr. Marcel Brühlhart, Stiftungsrat/Verantwortlicher Dossier Gurlitt**

«Mit dem Grundlagenpapier haben wir einen in sich konsistenten Bewertungsrahmen entwickelt, der uns dabei hilft, Entscheidungen über Kunstwerke in unserer Sammlung zu treffen.»

**Dr. Nina Zimmer, Direktorin Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee**

## **Nächste Schritte**

### **Vorbereitung der Entscheidungen zu Werken aus der Sammlung des Kunstmuseums Bern:**

- Max Slevogt, *Pfalzlandschaft*, 1930

### **Vorbereitung der Entscheidungen zu Werken aus dem Legat Cornelius Gurlitt:**

- Honoré Daumier, *Don Quijote und Sancho Panza*, um 1865
- Marguerite Gérard, o. T. (Porträt einer jungen Frau), undatiert
- Pierre Auguste Renoir, *Oedipus Rex* (1), 1895
- Pierre Auguste Renoir, *Oedipus Rex* (2), 1895
- Pierre Auguste Renoir, *Stillleben*, undatiert
- Nach August Rodin, *Kambodschanische Tänzerin*, um 1906

### **Behandlung des Anspruchs der Erben nach Dr. Fritz Salo Glaser bezüglich folgender 13 Werke aus dem Legat Cornelius Gurlitt:**

- Hans Christoph, *Paar*, 1924
- Conrad Felixmüller, o. T. (Paar in Landschaft), 1921
- Erich Fraass, o. T. (Mutter u. Kind), 1922
- Ludwig Godenschweg, o. T. (Weiblicher Akt), undatiert
- Ludwig Godenschweg, o. T. (Männerkopf von vorne), undatiert
- Otto Griebel, o. T. (Die Verschleierte), 1926
- Bernhard Kretzschmar, o. T. (Strassenbahn), undatiert
- Wilhelm Lachnit, o. T. (Mädchen am Tisch), 1923
- Wilhelm Lachnit, o. T. (Mann und Frau am Fenster), 1923
- M.R., o. T. (Kind an einem Tisch), undatiert
- Fritz Maskos, o. T. (Sinnende Frau), 1920
- Christoph Voll, *Mönch*, 1921
- Christoph Voll, *Sprengmeister Hantsch*, 1922

**Weitere Forschung und Suche nach allfälligen Berechtigten für die folgenden Werke aus der Sammlung des Kunstmuseum Bern:**

- Henri Matisse, *Les anémones*, 1923
- Ernst Ludwig Kirchner, *Dünen und Meer, Fehmarn*, 1913

**Anlagen und Hinweise**

- Stiftung Kunstmuseum Bern, Grundlagen zum Umgang mit NS-Raubkunst
- Brüllhart / Doll Bericht «Sachs»
- Online-Datenbank DER NACHLASS GURLITT: [gurlitt.kunstmuseumbern.ch](http://gurlitt.kunstmuseumbern.ch)
- Vereinbarung vom 24. November 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und dem Kunstmuseum Bern
- Washingtoner Prinzipien (1998): [state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/](http://state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/)
- Erklärung von Terezín (2007): [state.gov/prague-holocaust-era-assets-conference-terezin-declaration/](http://state.gov/prague-holocaust-era-assets-conference-terezin-declaration/)

**Medienkontakt**

Dr. Anne-Cécile Foulon, Leiterin Kommunikation & Medienarbeit  
[press@kunstmuseumbern.ch](mailto:press@kunstmuseumbern.ch), T +41 (0)31 328 09 93

**Auskünfte erteilen:**

Dr. Marcel Brüllhart, Stiftungsrat Kunstmuseum Bern/Verantwortlicher für das Gurlitt-Dossier  
Dr. Nina Zimmer, Direktorin Kunstmuseum Bern – Zentrum Paul Klee

- **Grundlagen der Stiftung Kunstmuseum Bern zum Umgang mit NS-Raubkunst**
- **Entscheidung Herausgabeforderung der Erben nach Carl Sachs Fluchtgutfall**

**Pressebilder Download:**

[kunstmuseumbern.ch/  
medien](https://kunstmuseumbern.ch/medien)

Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Die Bildlegenden müssen vollständig übernommen und die Bilder wie abgebildet reproduziert werden. Das Bildmaterial darf nur im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu dieser Kommunikation verwendet werden.



01

**Alfred Sisley (1839 – 1899)**

*Le chemin des bois à Ville d'Avray*  
[Waldweg bei Ville d'Avray], 1879

Öl auf Leinwand

50,2 x 61,2 cm

Kunstmuseum Bern

Legat Robert Vatter, Bern

Inv.Nr. G 94.006

© Kunstmuseum Bern



02

Aussenansicht vom Kunstmuseum Bern  
in der Hodlerstrasse

Foto: Markus Mühlheim

© Kunstmuseum Bern